



# Bildungsordnung

---

Fachbereich: Bundesfachausschuss für Ausbildung

Version: 01.03.2021

# A ALLGEMEINE AUSBILDUNGS-RICHTLINIEN

## 1 Erstellung der Ausbildungskonzeption

Die Konzeption für die jeweiligen Ausbildungsinhalte einer CCVD Trainerlizenz erstellt der CCVD auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes.

## 2 Dozenten

Der CCVD beruft Dozenten, bietet ihnen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an und kooperiert dabei mit anderen DOSB Mitgliedsorganisationen.

## 3 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer DOSB-Lizenz sollen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

## 4 Zulassung zur Ausbildung

### Erste Lizenzstufe

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ausbildungsgängen in der ersten Lizenzstufe sind die

- Vollendung des 16. Lebensjahres und die
- Anmeldung zur Ausbildung durch einen gemeinnützigen, in Deutschland ansässigen Verein

### Zweite Lizenzstufe

Voraussetzung für die Zulassung zur Trainer - B Cheerleading Leistungssport Lizenzausbildung sind der

- Besitz einer CCVD Trainer - C Cheerleading Leistungssport Lizenz und der
- Nachweis einer mindestens fünfjährigen Cheerleading-Trainertätigkeit im Verein
- Vollendung des 18. Lebensjahres

### Dritte Lizenzstufe

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer - A Ausbildung werden definiert, sobald die Trainer-A-Ausbildung im CCVD implementiert wird.

## 5 Anerkennung anderer Ausbildungsabschlüsse

### Qualifizierungsangebote der DOSB Mitgliedsorganisationen oder einer DOSB nahen Institution

Der CCVD erkennt folgende Ausbildungen bzw. Teile dieser für die C-Lizenzstufe an:

- Sportartübergreifende Basisqualifizierung, wenn diese auf Grundlage der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes durchgeführt werden (bis Ende 2021)

- Die Anrechnung von Vorstufenausbildungen (z. B. Gruppenhelferin/Gruppenhelfer, Sportassistentin/Sportassistent) auf die Lizenzausbildungen ist bei Vorliegen entsprechender Konzeptionen möglich.
- sportartübergreifende Übungsleiter-Lizenzen
- Aus- und Weiterbildungen im Kinder- und Jugendbereich, Vereinsrecht etc. (z.B. Multiplikatoren Ausbildung der dsj, Vereinsrechts-Schulungen der LSBs etc.)

### **Qualifizierungsangebote außerhalb des DOSB-Ausbildungssystems**

Der CCVD erkennt folgende Ausbildungen bzw. Teile dieser für die C-Lizenzstufe an:

- Qualifikationen, die außerhalb des DOSB-Ausbildungssystems erworben wurden, wie z. B. sportwissenschaftliche, (sozial-) pädagogische o. ä. Abschlüsse auf die Lizenzausbildungen ist bei Vorliegen entsprechender Konzeptionen möglich.

Für die Anrechnung der außerhalb des CCVD erbrachten Ausbildungen müssen die jeweiligen Abschlusszertifikate, Bescheinigungen etc. zusammen mit einer Aufstellung der Lehrinhalte (Themen und jeweilige Lehreinheiten) im CCVD Backoffice unter dem Button "Module anrechnen lassen" hochgeladen werden.

## B CCVD PRÜFUNGSRICHTLINIE<sup>1</sup>

### 1 Lernerfolgskontrolle

Das Bestehen der abschließenden Lehrprobe ist als Lernerfolgskontrolle die Voraussetzung für die Lizenzerteilung. Die bestandene Lehrprobe ist der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen.

#### Grundsätze:

- die Eignung zur Zulassung zur abschließenden Lehrprobe findet prozessbegleitend im Rahmen des Unterrichts statt.
- die abschließende Lehrprobe findet am Ende der jeweiligen Ausbildung statt
- die abschließende Lehrprobe darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden
- die Kriterien für das Bestehen der Lehrprobe und das Erlangen der Lizenz werden zu Beginn der Ausbildung offengelegt

#### Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Dozenten

### 2 Formen der Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung
- Nachweis der praktischen Lehrkompetenz durch Videosequenzen über den CCVD Campus
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde auf dem Niveau der jeweiligen Ausbildungsstufe
- Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit sowie Feedbackkultur

Das bundeseinheitliche Verfahren zu Lernerfolgskontrolle besteht aus zwei Teilen:

1. Verschriftlichung einer Übungsstunde mit beliebigem Thema mit Schwerpunkt auf der konkreten Planung und Durchführung.
2. Präsentation des Trainerverhaltens und der erworbenen Trainerkompetenzen mit Hilfe von Videosequenzen, Interviews oder adäquaten Mitteln

---

<sup>1</sup> Hinweis: Der Begriff Prüfung wird in diesen Rahmenrichtlinien ersetzt durch den Begriff Lernerfolgskontrolle, da er umfassendere Formen der Überprüfung zulässt und dem Lernprozess in der Erwachsenenbildung besser gerecht wird.

### **3 Ergebnis der Lernerfolgskontrolle**

- 3.1 Die Lehrprobe wird mit BESTANDEN oder NICHT BESTANDEN bewertet.
- 3.2 Zum Bestehen ist ein Mindestwert von 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl notwendig.
- 3.3 Bei einem Punktwert zwischen 40 und 59 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl ist die Wiederholung der Lehrprobe möglich, wenn eine schriftliche Ausarbeitung von mindestens 3 Seiten (Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1.5, Rand 2 cm) zu einem von den Lehrproben-Dozenten vorgegebenen Thema beim Fachausschuss eingereicht und positiv bewertet wurde.
- 3.4 Bei einem Punktwert zwischen 10 und 39 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl oder bei einer Negativbewertung der unter 3.2 genannten schriftlichen Ausarbeitung ist die Wiederholung von den Lehrproben-Dozenten vorgegebenen Modulen sowie die positive Bewertung einer schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 5 Seiten (Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, Rand 2 cm) zu einem vorgegebenen Themen notwendig, um an der Lehrprobe erneut teilnehmen zu können.
- 3.5 Bei einem Punktwert unter 10 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl oder bei einem zweiten Lehrproben-Fehlversuch muss die gesamte Lizenzausbildung wiederholt werden.

## C CCVD LIZENZRICHTLINIE

### 1 Lizenzierung

Die Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes, ausgestellt vom CCVD. Die Bedingungen der Lizenzvergabe sind in einem eigenen Verfahren verbindlich geregelt.

*Die Bedingungen für die Erlangung der 3. Stufe werden mit der Implementierung der A-Lizenzstufe definiert.*

### 2 Mindestalter

Die Lizenz der 1. Stufe kann frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden. Die Lizenz der 2. Stufe kann frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt werden.

### 3 Notwendige Dokumente

Alle Dokumente sind im CCVD Backoffice im Trainerprofil hochzuladen.

#### **C-Lizenz:**

- Nachweis eines „Erste-Hilfe-Kurses“ im Umfang von 9 Lerneinheiten, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf (reine online Formate werden für den Erste-Hilfe-Schein nicht anerkannt)
- Unterzeichnung & Einhaltung des jeweils zur Lizenzausstellung aktuellen CCVD Ehrenkodex “Kinder- und Jugendschutz”
- “Gemeinsam-Gegen-Doping-Zertifikat” mit der jeweils zur Lizenzausstellung aktuellen Version des E-Learning Programms der NADA
- Vorlage eines zum Zeitpunkt der Lizenzausstellung maximal 6 Monate alten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (das polizeiliche Führungszeugnis wird nach der Prüfung durch das CCVD Lizenzmanagement automatisch im CCVD Backoffice gelöscht)

#### **B-Lizenz:**

- Nachweis einer Weiterbildung im Bereich “Erste-Hilfe”, die zum Zeitpunkt der Lizenzausstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf
- Unterzeichnung & Einhaltung des jeweils zur Lizenzausstellung aktuellen CCVD Ehrenkodex “Kinder- und Jugendschutz”
- “Gemeinsam-Gegen-Doping-Zertifikat” mit der jeweils zur Lizenzausstellung aktuellen Version des E-Learning Programms der NADA
- Vorlage eines zum Zeitpunkt der Lizenzausstellung maximal 6 Monate alten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (das polizeiliche Führungszeugnis wird nach der Prüfung durch das CCVD Lizenzmanagement automatisch im CCVD Backoffice gelöscht)

#### **4 Hinweise zur Datenverarbeitung**

Der CCVD erfasst alle DOSB-Lizenzinhaberinnen und -inhaber mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Lizenznummer und übermittelt diese Daten dem DOSB über die Schnittstelle zum DOSB LIMS System zum Zweck der Lizenzausstellung und Lizenzverwaltung.

#### **5 Gültigkeitsdauer von Lizenzen**

Die DOSB-Lizenz ist im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes gültig. Die DOSB-Lizenz (1. Lizenzstufe – entspricht C-Lizenz) ist Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung der Tätigkeit in Sportvereinen und -verbänden.

Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz und ist ab diesem Stichtag maximal 4 Jahre gültig.

Die DOSB-Lizenzen sind für folgende Zeiträume gültig:

- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe vier Jahre
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe vier Jahre

#### **6 Lizenzverlängerung**

##### **6.1 reguläre Lizenzverlängerung**

Der CCVD und seine Landesverbände bieten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Lizenzverlängerung an. Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen.

Eine Fortbildung von mindestens 30 Lehreinheiten für gültige Lizenzen muss wahrgenommen werden:

- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren

Diese 30 Lehreinheiten müssen thematisch unterschiedliche Inhalte haben.

Für eine Lizenzverlängerung müssen mindestens 15 der 30 notwendigen Lehreinheiten über offizielle CCVD Module absolviert werden. Die Module, die für eine Verlängerung anerkannt werden, sind in der CCVD Ausbildungskonzeption definiert.

15 Lehreinheiten können über Qualifizierungsangebote anderer DOSB Mitgliedsorganisationen, einer DOSB nahen Institution oder mit spezifische Angebote der CCV-Landesfachverbände absolviert werden, wenn die Inhalte thematisch im Zusammenhang mit der Trainertätigkeit im Cheersport stehen.

Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe mit.

## 6.2 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Die Verlängerung von gültigen Lizenzen ist in dieser Rahmenkonzeption geregelt. Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von Lizenzen wird wie folgt verfahren:

C- und B-Lizenzstufe:

- Abschluss der Lizenzverlängerung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 LE um vier Jahre verlängert. Als Lizenz-Verlängerungsdatum zählt das Datum der letzten Fortbildung.
- Abschluss der Lizenzverlängerung im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 48 LE um vier Jahre verlängert. Als Lizenz-Verlängerungsdatum zählt das Datum der letzten Fortbildung.
- Abschluss der Lizenzverlängerung im 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 56 LE um drei Jahre verlängert. Als Lizenz-Verlängerungsdatum zählt das Datum der letzten Fortbildung.
- Abschluss der Lizenzverlängerung im 4. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 64 LE um drei Jahre verlängert. Als Lizenz-Verlängerungsdatum zählt das Datum der letzten Fortbildung.
- Beim Überschreiten der Gültigkeitsdauer um mehr als fünf Jahre ist die gesamte Ausbildung zu wiederholen

## 6.3 Notwendige Dokumente für eine zur Lizenzverlängerung

- Nachweis einer Weiterbildung im Bereich "Erste-Hilfe", die zum Zeitpunkt der Lizenzausstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf
- Unterzeichnung & Einhaltung des jeweils zur Lizenzausstellung aktuellen CCVD Ehrenkodex "Kinder- und Jugendschutz"
- "Gemeinsam-Gegen-Doping-Zertifikat" mit der jeweils zur Lizenzausstellung aktuellen Version des E-Learning Programms der NADA
- Vorlage eines zum Zeitpunkt der Lizenzausstellung maximal 6 Monate alten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis  
(das polizeiliche Führungszeugnis wird nach der Prüfung durch das CCVD Lizenzmanagement automatisch im CCVD Backoffice gelöscht)

Alle Dokumente sind im CCVD Backoffice im Trainerprofil hochzuladen.

## 7 Lizenzentzug

Der CCVD hat das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des betreffenden Verbandes oder ethisch-moralische Grundsätze (z.B. Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) verstößt.